

***Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2007***

***Teilprivatisierung der kommunalen Kliniken stoppen! Gesundheitsversorgung durch Klinikverbund der Maximalversorgung an vier Standorten sichern!***

Die Fraktion Die Linke hat unter Drucksache 17/40 S eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Seit wann liegt ein entsprechender Entwurf zu einer Standortsicherungsgarantie für KBM den Verantwortlichen vor?

Seit Anfang Oktober 2007 liegt der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Finanzen ein Entwurf für eine Erklärung zur Standortsicherheit der Klinikum Bremen-Mitte – KBM – gGmbH zur weiteren Entscheidung vor, in der die bieterseitigen Forderungen in einen Entwurf vom Februar 2007 eingearbeitet wurden.

2. Wer entscheidet auf welcher Grundlage konkret über die Formulierung der Standortsicherungsgarantie?

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die Senatorin für Finanzen haben in Abstimmung mit der Senatskanzlei beschlossen, zum Fortgang des Vergabeverfahrens einen weiteren externen Sachverständigen hinzuzuziehen. Auf der Grundlage seiner Expertise haben die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit der Senatskanzlei beschlossen, eine Standort-sicherungserklärung abzugeben, in der die Bedeutung des Standorts für die zukünftige Krankenversorgung in Bremen auf der Grundlage der Krankenhausplanung des Landes unterstrichen wird. Auf dieser Grundlage kann der Dialog mit den Bietern fortgesetzt werden. Eine darüber hinausgehende Erklärung ist nicht beabsichtigt.

3. Soll die Standortsicherungsgarantie im Parlament behandelt werden?

Eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft soll erfolgen, sobald eine von den Bietern akzeptierte Standort-sicherungserklärung, welche die Vorgaben des Senats vom Juli 2006 erfüllt, vorliegt. Ob wegen der Bedeutung der Angelegenheit darüber hinaus das Parlament in seiner Gesamtheit zu befassen sein wird, ist zu einem späteren Zeitpunkt nach Beratung des Senats zu entscheiden.

4. Ist es richtig, dass seitens der Anbieter angestrebt wird, durch die Standort-sicherungsgarantie das Risiko für das PPP-Projekt auf die Seite der FHB zu verlagern?

Eine weitergehende Erklärung, mit der zusätzliche Risiken auf die FHB verlagert würden, soll nicht abgegeben werden.

5. Wie wird das Junktim zwischen Standort-sicherungsgarantie und Angebotseröffnung begründet? Wer ist dafür verantwortlich?

Bei der in Rede stehenden Erklärung handelt es sich um eine Forderung der Bieter bzw. ihrer Banken, die sie zur Sicherstellung der Finanzierungsfähigkeit für erforderlich halten.

6. Wäre es nicht auch möglich, Alternativangebote einzuholen, die die verschiedenen Varianten der Risikoverteilung berücksichtigen?
- Angebote können im laufenden Vergabeverfahren nur in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung eingeholt werden. Alternative Beschaffungsvarianten sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprognose und später auch noch einmal im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu prüfen und zu berücksichtigen.
7. Durch die Standortsicherungsgarantie wird faktisch das Insolvenzrisiko der Tochtergesellschaften des KBM durch die FHB übernommen. Ist es richtig, dass dadurch auch das Insolvenzverfahren des KBM selbst gravierend reduziert oder gar vollständig aufgehoben wird?
- Eine Erklärung zur Übernahme von Insolvenzrisiken ist nicht beabsichtigt.
8. Ist es vorstellbar, dass dadurch die Holding die Aufgabe übernehmen muss, die gegebenenfalls im KBM anfallenden wirtschaftlichen Risiken zunächst auf die anderen Kliniken der Holding zu verteilen?
- Siehe Antwort zu Frage 7. Im Übrigen kann die KBM gGmbH mit der Umsetzung des Masterplans eine wichtige Voraussetzung für eine Konsolidierung primär mit eigenen Mitteln schaffen.
9. Ist es vorstellbar, dass man in diesem Fall die bisher politisch bekundeten Bestandsgarantien für die anderen drei Kliniken der Holding relativieren muss?
- Die Bestandsgarantie gilt für alle vier Kliniken und ist im Übrigen im Krankenhausunternehmensortsgesetz abgesichert.
10. Ist es richtig, dass eine Standortsicherungsgarantie im vorgenannten Sinn neue Freiheiten, eine weitgehend risikolose Geschäftstätigkeit des KBM und seiner PPP-Tochtergesellschaft eröffnet – und dies über die nächsten 30 Jahre?
- Siehe Antwort zu Frage 7.
11. Ist es richtig, dass mit einer Standortsicherungsgarantie im vorgenannten Sinn eine Krankenhausplanung und eine Krankenhausfinanzierungsplanung weitgehend fixiert wird?
- Siehe Antwort zu Frage 7.
12. Wie werden die Konsequenzen aus einer Standortsicherungsgarantie für die übrigen kommunalen und die freigemeinnützigen Krankenhäuser eingeschätzt? Könnte mit der Standortsicherungsgarantie auch ein Wettbewerbsproblem gegenüber den anderen Krankenhäusern entstehen, das ebenfalls Prozessrisiko beinhaltet?
- Fördermittel der Länder und Kommunen, und hierzu zählen auch dafür verwendete Sicherheiten, sind im Rahmen der dualen Finanzierung des Krankenhauses keine wettbewerbsverzerrenden, sondern ergänzende Zuschüsse zu den von Krankenkassen zu zahlenden Erlösen (Betriebskosten) mit dem Ziel der Sicherstellung der Krankenhausversorgung (Daseinsvorsorge). Grundsätzlich gilt im Übrigen, dass alle in den Landeskrankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser, sogenannte Plankrankenhäuser, aus Sicht des Landes zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan gehen Plankrankenhäuser und ihre Träger die Verpflichtung ein, dem Versorgungsauftrag entsprechende Krankenhausversorgung dauerhaft vorzuhalten.
- In diesem Sinne ist die Freie Hansestadt Bremen – Stadtgemeinde – als Trägerin und alleinige Gesellschafterin der vier kommunalen Klinikum gGmbHs nach dem Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetz (vgl. §§ 3, 6 BremKHG, Bekanntmachung vom 15. Juli 2003, Brem.GBl. S. 341) und auf der Grundlage des Krankenhausunternehmensortsgesetzes (KHUG vom 8. April 2003, Brem.GBl. S. 175, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2006/Brem.GBl. S. 435) die Verpflichtung eingegangen, die bedarfsnotwendige stationäre Versorgung an den im Krankenhausplan des Landes festgelegten Standorten der kommunalen Kliniken dauerhaft vorzuhalten. Dies gilt auch für den Standort der KBM gGmbH, der mit einem umfassenden und zur Versorgung der Bevölkerung im Großraum Bremen unverzichtbaren Versorgungsauftrag versehen ist.

13. Kann man angesichts des Drucks auf die FHB, eine solche Standortsicherungs-garantie abzugeben, noch eine sinnvolle und unabhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung erwarten?

Der Senat hat am 20. Februar 2007 beschlossen, in die notwendige Prüfung der Wirtschaftlichkeit wie der nötigen Vergleichsbetrachtungen alternativer Lösungen in Abstimmung mit dem Rechnungshof weiteren externen Sachverstand einzubeziehen; dies gilt sowohl für den Abschluss der Dialogphase als auch für die Prüfung der nach Ende der Ausschreibung vorliegenden Angebote. Insofern bestehen keine Zweifel an einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung

14. Wird die vereinbarte Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der PPP-Angebote auch den Vergleich mit einem Nicht-PPP-Modell enthalten? Wie wird in diesem Fall die Ausgangssituation für das Nicht-PPP-Modell definiert, und wer wird diese Ausgangsbedingungen definieren?

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird einen Vergleich zwischen Eigenlösung, Generalunternehmerlösung und Angebotsergebnissen enthalten. Die Anforderungen des Rechnungshofs werden dabei ebenso wie der PPP-Leitfaden des Bundes (Empfehlung der FMK), der entsprechende Vergleichsbetrachtungen vorsieht, berücksichtigt.

15. Wie soll unter den Bedingungen der Standortsicherungs-garantie noch eine nachvollziehbare Berechnung der Wirtschaftlichkeit entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung erstellt und dem Parlament vorgelegt werden?

Das unter Frage 14 dargestellte, vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossene Prüfverfahren stellt die Nachvollziehbarkeit des Vergleichs sicher.

16. Sind bereits Aufträge für ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeitsprüfung des PPP-Projekts ergangen, oder hat man bereits Gutachter ausgesucht?

Nein, es ist kein Gutachter zur abschließenden Wirtschaftlichkeitsprüfung beauftragt worden.

17. Ist dieses Suchverfahren für einen Gutachter öffentlich ausgeschrieben worden, oder warum hat man auf eine Ausschreibung verzichtet?

Siehe Antwort zu Frage 16.

18. Wer entscheidet auf welcher Grundlage über die Auswahl des Gutachters, und geschieht dies unter parlamentarischer Kontrolle?

Die Entscheidung über die Auswahl des Gutachters trifft die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei. Die grundsätzlich gegebene parlamentarische Kontrolle ist davon unberührt.

19. An welcher Stelle der BRD ist bereits ein solches PPP-Verfahren mit einer Standortsicherungs-garantie dieser Art, möglichst für eine Klinik oder eine Gesundheitseinrichtung, durchgeführt worden?

Es ist nicht bekannt, dass an anderer Stelle in einem vergleichbaren Vergabeverfahren eine ähnliche Erklärung zur Standortsicherheit von der öffentlichen Hand abgegeben wurde.

20. Ist es für Bremen ratsam, mit einer Standortsicherungs-garantie und einem Finanzrisiko von 700 Mio. € den Gang nach Karlsruhe weiter zu betreiben und warum?

Die Bremische Verhandlungsposition in dem Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist von der Erklärung in der Form in der sie abgegeben werden soll nicht berührt.

21. Ist es nicht eher realistisch einen Plan B mit z. B. 100 Mio. €, finanziert durch einen immer günstigeren Kommunalkredit in Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Kliniken und den Krankenkassen, wenigstens ernsthaft zu prüfen?

Der Senat wird auf der Grundlage der in Frage 2 genannten Expertise sowie den Ergebnissen des Dialogverfahrens, einschließlich der entsprechenden Wirt-

schaftlichkeitsuntersuchungen (siehe Fragen 14/15), entscheiden und dabei unterschiedliche denkbare Varianten in seine Prüfung mit einbeziehen. Im Übrigen ist die in der Frage unterstellte Summe von „z. B. 100 Mio. €“ angesichts des im Masterplan vorgesehenen Investitionsvolumens nicht nachvollziehbar.